ANLAGE 2

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen auf die Baumasse
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Überhaupt Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche - Fahrbahn und Gehweg
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche für Pkw/Lkw
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Umgrenzung von "Flächen für Nebenanlagen" - Garagen/Stellplätze
- V Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün
- S Öffentliche Grünfläche - Schutzgrün
- Flächen für die Landwirtschaft - Gärtnerei
- Fläche zum Angflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Zu erhaltender einzelstehender Baum gem. Textziff. B 4.1
- Fläche zum Angflanzen von einzelstehenden Bäumen innerhalb der Verkehrsflächen gem. Textziff. B 4.2
- Ordnungsschutzgebiet
- Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind bzw. Sichtdreieck gem. Textziff. B 4.4

- GE 1-4 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Untergliederung gem. Textziff. B 1.2
- GI 4 Industriegebiet (§ 9 BauNVO), gem. Textziff. B 1.2
- SO Sondergebiet mit Angabe der Nutzung (§ 10 BauNVO)
- o Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 2 BauNVO) gem. Textziff. B 3
- b Besondere Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO) gem. Textziff. B 3
- GRZ z.B. 0.6 Grundflächenzahl — Als Höchstwert unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche max. 50% für Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauGB

ZEICHENERISCHE HINWEISE

- Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
- Gewerbeflächengrenze wegfallend
- Gebäude vorhanden (Haupt- und Nebengebäude)
- Umwirkung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gem. Ausbauplanes des Ingenieurbüros für Umweltschutz GmbH, Neu-Edingen vom April 2001
- Böschungen
- Rechter Winkel

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Textliche Festsetzungen:

Es gelten die beigefügten Textlichen Festsetzungen und Hinweise nach BauGB sowie den den Festsetzungen beigefügte Pflanzenliste und die Abstandsliste in der Fassung vom 11.02.2003

Hinweis: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden auch örtliche Bauvorschriften nach Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11.02.2003 als Satzung beschlossen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt am 19.12.2001 durch Beschluß des Gemeinderates.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung vom 02.09.2002 bis 13.08.2002.

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2003 bis einschließlich 03.02.2003

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 26. Mai 2003 durch Beschluß des Gemeinderates.

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

(Siegel)

Oberbürgermeister

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.Mai 2003 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(Siegel)

Oberbürgermeister

STADT HOCKENHEIM

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET MÖRSCHER WEG"-TEILÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

M. 1:1000 (im Original)

Bearbeitung:
Büro für Stadtplanung und Architektur Schara + Fischer, Mannheim

Stand: 17.02.2001/05.04.2002/25.07.2002/08.08.2002/30.11.2002/11.02.2003